Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1172

Antrag

der Abgeordneten Dr. Martin, Kemmer und Genossen und Fraktion der CDU/CSU und der Abgeordneten Schmitt-Vockenhausen, Lohmar, Kahn-Ackermann und Genossen und Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet der deutschen Filmwirtschaft

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Filmwirtschaftsfonds

(1) Zur Förderung der deutschen Filmwirtschaft wird als Anstalt des öffentlichen Rechts ein Filmwirtschaftsfonds errichtet.

(2) Die Anstalt hat die Aufgabe, die Herstellung deutscher Filme und ihre Qualität zu fördern.

(3) Der Sitz der Anstalt wird durch den Bundesminister für Wirtschaft bestimmt.

(4) Bei der Durchführung ihrer Aufgaben kann sich die Anstalt der Einrichtungen der Filmwirtschaft bedienen.

§ 2

Finanzielle Hilfen

(1) Die Anstalt gewährt gemäß den Richtlinien des Verwaltungsrates im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel, insbesondere des Aufkommens aus dem Beitrag, auf Antrag finanzielle Hilfen (Förderungsbeihilfen, Zinszuschüsse, Bürgschaften) an die Hersteller deutscher Filme.

(2) Der Verwaltungsrat regelt in den Richtlinien die Zahlungsbedingungen der finanziellen Hilfen.

(3) Die Gewährung der finanziellen Hilfen erfolgt durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates; sie ist an Bedingungen und Auflagen zu knüpfen, die den Verwendungszweck sicherstellen.

§ 3

Richtlinien

Die Richtlinien für die Gewährung von finanziellen Hilfen sind vom Verwaltungsrat unter Beachtung folgender Grundsätze zu erlassen:

1. Um die wirtschaftliche Grundlage der deutschen Filmwirtschaft zu stärken, zahlt die Anstalt an die Hersteller deutscher Filme Förderungsbeihilfen. Ihre Höhe bestimmt sich nach dem Anteil, den der einzelne Film an den Einspielergebnissen aller deutschen Filme im Erhebungsgebiet und Erhebungszeitraum erzielt hat.

   Die von der Anstalt gewährten Förderungsbeihilfen dürfen nur zur Finanzierung neuer Spielfilme gewährt werden. Auf Antrag kann die Anstalt in Ausnahmefällen gestatten, daß Förderungsbeihilfen zur Begleichung der Herstellungskosten eines begünstigten Spielfilmes verwendet werden, wenn und soweit die Einspielerlöse dieses Filmes nicht genügen, um seine Herstellungskosten zu decken.

   Die Förderung durch Beihilfen entfällt für Filme, die von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft als nicht förderungswürdig eingestuft wurden. Sie entfällt außerdem für Filme, deren Uraufführungsdatum länger als

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

achtzehn Monate vor dem Beginn des jeweiligen Erhebungszeitraumes liegt.

2. Um die Ausfuhr deutscher Filme zu fördern, werden den Herstellern ausfuhrgeeigneter Filme Förderungsbeihilfen gewährt. Ihre Höhe bestimmt sich nach der Höhe des Ausfuhrerlöses im Erhebungszeitraum. Diese Förderung entfällt für Filme, die von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft als nicht förderungswürdig eingestuft wurden.

3. Um die Finanzierung der Herstellungskosten deutscher Spielfilme zu erleichtern, gewährt die Anstalt Bürgschaften und Zinsverbilligungen.

4. Um die Herstellung deutscher Kultur- und Dokumentarfilme zu fördern, gewährt die Anstalt finanzielle Hilfen.

§ 4

Organe der Anstalt

(1) Organe der Anstalt sind

1. der Vorstand,
2. der Aufsichtsrat,
3. der Verwaltungsrat.

(2) Aufgaben und Befugnisse der Organe regelt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, die Satzung.

§ 5

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf Vorschlag des Aufsichtsrates vom Verwaltungsrat bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Der Verwaltungsrat kann die Bestellung widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Beschlüsse des Aufsichtsrates und des Verwaltungsrates. Er stellt den Haushaltsplan auf und legt den Jahresabschluß vor.

(3) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen in der Filmwirtschaft weder für eigene noch für fremde Rechnung Geschäfte tätigen. Sie dürfen sich nicht an einer Handelsgesellschaft als Gesellschafter beteiligen, die auf dem Gebiet der Filmwirtschaft tätig ist.

§ 6

Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Mitgliedern.

(2) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der jeweilige Vorsitzende des Verwaltungsrates; sein Stellvertreter wird vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt. Die restlichen Mitglieder des Aufsichtsrates wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte.

(3) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit des Vorstandes. Er beschließt über die Einberufung des Verwaltungsrates und legt dessen Tagesordnung fest.

(4) Der Aufsichtsrat stellt den vom Vorstand entworfenen Haushaltsplan fest. Das gleiche gilt für den Jahresabschluß. Der Haushaltsplan sowie der Jahresabschluß bedürfen der Genehmigung des Bundesminister für Wirtschaft. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Der Aufsichtsrat beschließt über die Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates vertritt die Anstalt beim Abschluß der Dienstverträge und sonstiger Rechtsgeschäfte mit den Vorstandsmitgliedern sowie bei Rechtsstreitigkeiten zwischen der Anstalt und den Vorstandsmitgliedern.

(6) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Bundesministers für Wirtschaft bedarf.

§ 7

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus einundzwanzig Mitgliedern, und zwar aus

a) fünf Mitgliedern des Bundestages;

b) je einem Vertreter des Bundesministeriums des Innern und des Bundesministeriums für Wirtschaft, die von der Bundesregierung entsandt werden;

c) dem Filmbeauftragten der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einem von ihm zu benennenden Vertreter;

d) dem Direktor der Kirchlichen Hauptstelle für Bild- und Filmarbeit e. V. oder einem von ihm zu benennenden Vertreter;

e) einem Vertreter des Verbandes Technischer Betriebe für Film und Fernsehen e. V.;

f) drei Vertretern des Verbandes Deutscher Filmproduzenten e. V.;

g) zwei Vertretern des Verbandes der Filmverleiher e. V.;

h) drei Vertretern des Zentralverbandes der deutschen Filmtheater e. V.;

i) einem Vertreter der Export-Union der Deutschen Filmindustrie;

k) dem Leiter der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft;

l) dem Vorsitzenden des Überwachungsausschusses der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft.

(2) Die unter Absatz 1 Buchstaben e bis i aufgeführten Vertreter werden auf Vorschlag der dort bezeichneten Verbände durch den Bundesminister für Wirtschaft berufen.

(3) Die Berufenen haben dem Bundesminister für Wirtschaft binnen vierzehn Tagen nach Zugang der Mitteilung über die Berufung zu erklären, ob sie die Berufung annehmen. Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beginnt mit dessen Zusammentritt.

(4) Die Berufung erfolgt auf die Dauer von vier Jahren. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(5) Der Verwaltungsrat wählt alle vier Jahre aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Der Verwaltungsrat wird erstmalig vom Bundesminister für Wirtschaft alsbald nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einberufen.

(7) Der Verwaltungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Anstalt gehören. Er stellt insbesondere Richtlinien auf für die Durchführung von Maßnahmen gemäß § 2. Diese Richtlinien bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Wirtschaft.

(8) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Bundesministers für Wirtschaft bedarf.

(9) Der Verwaltungsrat beschließt ferner in den ersten fünf Monaten jedes Rechnungsjahres über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.

§ 8

Satzung

(1) Die Satzung der Anstalt wird vom Aufsichtsrat aufgestellt und vom Verwaltungsrat beschlossen. Sie bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wirtschaft.

(2) Änderungen der Satzung können vom Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch der Hälfte aller Mitglieder, beschlossen werden. Sie bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Wirtschaft.

§ 9

Aufsicht

(1) Die Anstalt untersteht der Aufsicht des Bundesministers für Wirtschaft. Der Bundesminister ist befugt, alle Anordnungen zu treffen, um den Geschäftsbetrieb der Anstalt mit den Gesetzen, der Satzung und den sonstigen Bestimmungen in Einklang zu halten.

(2) Die Anstalt ist verpflichtet, dem Bundesminister und seinen Beauftragten jederzeit Auskunft über ihre Tätigkeit zu erteilen.

(3) Kommt die Anstalt den ihr obliegenden Verpflichtungen nicht nach, so ist die Bundesregierung befugt, die Aufgaben durch einen besonderen Beauftragten durchführen zu lassen oder sie selbst durchzuführen.

§ 10

Beitrag

(1) Die Anstalt erhebt zur Beschaffung der für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel von den Filmherstellern, Filmverleihern und Filmtheaterbesitzern einen Beitrag, der gemeinschaftlich aufgebracht wird, und zwar gemäß dem Hundertsatz, mit dem sie jeweils an den Einnahmen teilhaben. Die Erhebung erfolgt in der Weise, daß der Filmtheaterbesitzer . . . vom Hundert der Einnahmen aus allen gewerblichen Filmvorführungen, die nach Abzug der Vergnügungsteuer verbleiben, als gemeinschaftlichen Beitrag von Filmtheaterbesitzer, Filmverleiher und Filmhersteller an die Anstalt abführt.

(2) Der Teil der Einnahmen aus der öffentlichen und gewerblichen Vorführung von Filmen, welcher als gemeinschaftlicher Beitrag von Filmtheaterbesitzer, Filmverleiher und Filmhersteller an die Anstalt abzuführen ist, unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung die erforderlichen Bestimmungen für die Erhebung, Festsetzung und Beitreibung des Beitrages.

(4) Das Recht der Anstalt auf Erhebung des Beitrages erlischt fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 11

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 12

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 29. März 1963

Dr. Martin
Kemmer
Dr. Dittrich
Gedat
Frau Geisendörfer
Gewandt
Gontrum
Gottesleben
Dr. h. c. Güde
Haase (Kassel)
Höfler
Frau Dr. Maxsein
Mengelkamp
Rommerskirchen
Seidl (München)
Wagner
Dr. von Brentano und Fraktion
Schmitt-Vockenhausen
Lohmar
Kahn-Ackermann
Frau Freyh (Frankfurt)
Jacobs
Schwabe
Ollenhauer und Fraktion